

Ständen zum ersten Male zur Berathung vorgelegte Regulativ, die Hoheitsrechte des Staats über die katholische Kirche betreffend, von der Deputation gegeben, der zweiten Kammer damals erstattet worden ist, und mich ebenfalls zum Verfasser hat, nur 5 Blätter enthielt, während der gegenwärtige 8 Blätter umfaßt. Der in der ersten Kammer an diesem Landtage erstattete Bericht enthält 3 Blätter und ist erschöpfend. Schon dieser Umstand weist darauf hin, daß der vorliegende Bericht, welcher überdies viele Verweisungen auf das in dem Berichte vom Jahre 1836 Ausgeführte enthält, mit Aufwand von Zeit und Mühe gefertigt und darin diese hochwichtige Angelegenheit nicht flüchtig behandelt worden ist. Ueberdies sind auch in der Vorlage, im Vergleich zu der vom Jahre 1836, sehr wenig neue Bestimmungen aufgenommen und diejenigen, welche darin neu, fast sämmtlich in den Verhandlungen beider Kammern im Jahre 1836 besprochen worden. Das Regulativ selbst, welches uns gegenwärtig vorliegt, ist beinahe wörtlich gleichlautend mit dem vorigen, was Jeder sehen kann, der das frühere gelesen und sich die Mühe gegeben hat, beide Vorlagen mit einander zu vergleichen. Es wäre gewiß tadelnswerth gewesen, wenn ich dieselben Bemerkungen, die der damalige von mir erstattete Bericht enthielt, wieder in den gegenwärtigen Bericht aufgenommen hätte; da, wo es nöthig erschien, habe ich mich auf die Bemerkungen im frühern Berichte bezogen, und ich habe dies für angemessener erachtet, weil dadurch eine unnöthige Weitläufigkeit vermieden wurde. Nun war es so gut, als wenn sie selbst hier beige druckt worden wären; denn es konnte Jeder zu den frühern Landtagsacten greifen und dort den Bericht einsehen. Es hat sich demnach die Deputation keineswegs überhoben, auf das Frühere einzugehen, im Gegentheil, Sie werden finden, daß jede frühere hier wiederholte Bestimmung erwähnt und jede neu hinzugekommene geprüft und beziehentlich mit der ältern verglichen worden ist. Es kann also in dieser Beziehung ein Vorwurf weder die Deputation, noch den Referenten treffen. Meine Herren! Zeit war allerdings für die einzelnen Kammermitglieder genügend vorhanden, um sich mit dem Gegenstande vertraut zu machen. Das Regulativ lag bei Beginn des Landtags vor. Es war bereits in der ersten Kammer berathen. Jeder wußte, daß es auch in unserer Kammer zur Berathung kam, und wer den Verhandlungen in der ersten Kammer darüber gefolgt war, dem konnte dieser Gegenstand auch nun nicht überraschend sein. Die Landtagsordnung schreibt vor, daß jeder Bericht 3 Tage ausliegen und diese Zeit ausreichend sein solle, um nach deren Ablauf die Berathung darüber zu beginnen. Es konnte also jedes Mitglied, da der Bericht diese Zeit über ausgelesen und gedruckt in seiner Hand sich befunden hat, allerdings vorbereitet sein. Somit muß ich jede Mißbilligung und jeden Vorwurf, als ob die Deputation oder der Referent eine Schuld trage, wenn solches ausgesprochen sein sollte, unbedingt zurückweisen. Ich halte den Bericht, den die Deputation erstattet hat, nicht nur als noch rechtzeitig in die Kammer gebracht, sondern auch für genügend. Wenn Andere ein

anderes Urtheil haben, so muß ich es ihnen überlassen, ich glaube aber, daß sie ihn nicht genügender geliefert hätten.

Abg. Claus: Ich habe mich nicht veranlaßt gesehen, einem der beiden ablehnenden Anträge, von denen wohl nur noch einer steht, zu unterstützen. Ich meines Orts — und ich kann hier nur als Mitglied der Kammer von meiner individuellen Ansicht sprechen — ich hege kein Bedenken, daß nach Anleitung des Berichts über die Vorlage unter uns die Berathung, welche in erster Kammer stattgefunden, fortgesetzt werde. Es hat diesen Entwurf zu einem Regulative über die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts in Betreff der katholischen Kirche ein ständischer Antrag der ersten constitutionellen Ständeversammlung hervorgerufen; es haben die Erinnerungen der Ständeversammlung von 1836 Seiten der hohen Staatsregierung die gewünschte Berücksichtigung gefunden, und es ist uns, die wir dazu Neigung und Zeit gehabt haben, während dormaligen Landtags die Gelegenheit geboten worden, durch den mehrseitigen Vorgang mit diesem Gegenstande uns bekannt zu machen. Ich hege auch nicht das Bedenken gegen Annahme des Gesetzentwurfs, das zu Anfang der Debatte geäußert worden ist, daß nämlich, gegenüber gerechter Forderung der Parität, in Hinblick auf die evangelische Kirche dann, wenn wir diesen Gesetzentwurf annehmen sollten, ein ungünstiges Voranstehen in das Leben gerufen werden würde. Im Gegentheil glaube ich, man kann bei der nächsten Ständeversammlung sich gerade an diesen Vorgang in Bezug auf die Forderungen der evangelisch-lutherischen Kirche anlehnen. Wenigstens lich würde mich auch darüber beruhigen, wenn in Folge der Berathung der Gesetzentwurf Annahme fände und zum Gesetze erhoben würde. Ich würde einmal also festhaltende Consequenz hinsichtlich der frühern ständischen Beschlüsse darin finden, dann würde es mir erwünscht sein, daß die Bestimmung des §. 57 der Verfassungsurkunde durch Annahme des Gesetzes ihre Vervollständigung fände.

Abg. Kewiger: Es ist, meine Herren, gewiß nicht zu verkennen, daß der uns vorliegende Gegenstand eine höchst wichtige Sache berührt, da das uns vorliegende Gesetz die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate, ja selbst zur protestantischen Kirche auf eine lange Zukunft hinaus zu regeln bestimmt ist. Ich will einen Vorwurf darüber, daß der Bericht so spät an die Kammer gelangt ist, weder auf der einen, noch auf der andern Seite aussprechen, sondern lediglich an die Thatsache mich halten, daran, daß doch in der That die Zeit zu kurz sein möchte, um eine gründliche und erschöpfende Erörterung dieses Berichts ermöglichen zu können, geschweige denn, denselben an ein gedeihliches Ende zu bringen. Denn bedenken Sie, daß wir höchst wahrscheinlich zwei Sitzungen zur Berathung nöthig haben würden, erwägen Sie die Möglichkeit, die doch nicht fern liegt, daß wir in mehreren wichtigen Punkten der ersten Kammer nicht beitreten, also eine anderweite Berathung der jenseitigen Kammer erforderlich wird, so ist kaum abzusehen, wie eine Vereinigung noch zu Stande kommen soll, und ist dies unwahrscheinlich, so glaube ich, ist es rathlich, daß wir die Berathung nicht erst beginnen und eine Zeit darauf verwenden, die erfolg-